

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 24. Oktober 2023
Kantonsratspräsidentin Schmutz Judith

B 163 Anpassung des Landerwerbsverfahrens und der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland; Entwurf Änderung des Enteignungsgesetzes sowie des Strassen- und des Wasserbaugesetzes / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

1. Beratung

Für die Kommission Verkehr und Bau (VBK) spricht Kommissionspräsidentin Laura Spring.

Laura Spring: Die vorliegende Botschaft geht auf drei Vorstösse zurück, welche in der Juni-Session 2021 erheblich erklärt wurden. Die Vorlage beinhaltet nun die notwendigen Gesetzesänderungen zur Umsetzung dieser drei Vorstösse. Einerseits sollen die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei Wasserbau- und Kantonsstrassenprojekten früher in das Landerwerbsverfahren einbezogen werden. Andererseits soll die Entschädigung für den Erwerb von landwirtschaftlichem Kulturland erhöht werden. Zur Umsetzung dieser drei Vorstösse schlägt der Regierungsrat eine Änderung des Enteignungsgesetzes sowie des Strassen- und des Wasserbaugesetzes vor. Diese sieht vor, dass die betroffenen Grundeigentümerschaften im Gegensatz zu heute schon vor der öffentlichen Auflage des Strassen- oder Wasserbauprojektes einen Entwurf des Landerwerbsvertrags und der Entschädigungsregelung erhalten sollen. Ausserdem soll die Entschädigung für Kulturland verdreifacht und somit an die Bundespraxis anpasst werden. Die VBK hat an der Sitzung vom 25. August 2023 mit einer Information zur Botschaft die Möglichkeit gehabt, noch einige offenen Fragen zu klären. Die Beratung hat an der Sitzung vom 23. September 2023 stattgefunden. Die Kommission heisst die Vorlage grossmehrheitlich gut und beurteilt die Anpassung von Verfahren und Vorgehen und die Preisgestaltung grossmehrheitlich als richtig. Erfreut nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die Eingaben im Rahmen der Vernehmlassung berücksichtigt wurden und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer neu von Anfang an mit einbezogen werden. Bei der Beratung wurde ein Antrag auf Rückweisung gestellt, weil die Vorlage zu Mehrkosten für Kanton und Gemeinden führt. Ausserdem sollte mit diesem Rückweisungsantrag eine Mehrwertabgabe geprüft werden. Der Antrag auf Rückweisung wurde mit 11 zu 2 Stimmen abgelehnt. Ein weiterer Punkt ergab Diskussionsbedarf, nämlich die Frage, ob die Regelung für Ausnahmefälle in das Gesetz oder in die Verordnungen gehört. Nach vertiefter Diskussion war sich die Kommission einig, dass die gesetzlichen Anpassungen so genügen und die Detailregelung in die Verordnung gehört. Das Enteignungsgesetz wurde im Jahr 1970 erlassen und ist bisher nicht nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter umformuliert

worden. Um das Postulat P 735 umzusetzen, welches eine schnellere Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache in allen Luzerner Erlassen fordert, soll das Enteignungsgesetz im Rahmen der vorliegenden Teilrevision durchgehend geschlechtergerecht umformuliert werden.

Für die Mitte-Fraktion spricht Urs Marti.

Urs Marti: Die VBK hat sich an mehreren Sitzungen eingehend mit dem System des Landerwerbs und der aktuellen Entschädigungspraxis befasst. Ausgangspunkt waren insbesondere die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss. Die Thematik wurde jedoch auch bei verschiedenen anderen Projekten angesprochen. Das aktuelle System führte in der Vergangenheit bei den Betroffenen verschiedentlich zu grossem Unmut. Sie werden erst spät in die Prozesse einbezogen, und bis zur Projektgenehmigung bestehen grosse Unsicherheiten. Bei Enteignungen handelt es sich jeweils um schwerwiegende Eingriffe in die Eigentumsrechte, weshalb den Anliegen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer grössere Beachtung zu schenken ist. Der aktuelle Ablauf führt letztlich regelmässig zu Einsprachen im Rahmen der Projektauflage. Die vorliegende Botschaft ist nachvollziehbar und entspricht im Grossen und Ganzen den Forderungen der Kommissionsmotion der VBK und den beiden Vorstössen von Marlis Krummenacher-Fehr und Martin Birrer, welche unser Rat überwiesen hat. Wir formulieren nachstehend gerne unsere Bemerkungen und Anliegen, welche in kommenden Projekten im Hoch-, Tief- und Wasserbau zur Anwendung kommen sollen. Grundsätzlich kann die Rückmeldung zur Botschaft aus Sicht der Mitte-Fraktion in zwei Teile gegliedert werden. Die restlichen Änderungen sind für uns nachvollziehbar, wir müssen uns nicht weiter dazu äussern und gehen deshalb in der Folge nur auf die zwei folgenden Themen näher ein: das Verfahren und das Vorgehen einerseits und die Preisgestaltung bei Landerwerb andererseits. Zum Verfahren und Vorgehen: Unser Parlament hat in der Juni-Session 2021 die Motion von Pius Kaufmann namens der VBK überwiesen. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, die Enteignungs-, Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung so anzupassen, dass die Landeigentümer bei einer drohenden Enteignung im Hinblick auf kantonale Infrastrukturbauten von Anfang an mit einbezogen werden. Die in der Folge in der Vernehmlassung vorgeschlagene Gesetzesanpassung sah lediglich vor, dass vor der öffentlichen Auflage den von einem Landerwerb betroffenen Grundeigentümerschaften in der Regel ein Entwurf des Landerwerbsvertrags zu unterbreiten sei. Der Begriff «in der Regel» war der Mitte-Fraktion zu wenig griffig. In der vorliegenden Botschaft wurden die beiden Worte denn auch weggelassen, es wurde jedoch eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Allerdings war uns die angesprochene Ausnahmeregelung nach wie vor zu wenig griffig oder anders gesagt lässt sie zu viele Ausnahmen zu. Deshalb haben wir anlässlich der beratenden Sitzung einen Antrag auf eine Verschärfung eingereicht. An dieser Sitzung wurden wir dann leider etwas verspätet auch mit der Verordnungsformulierung bedient. Es stellte sich heraus, dass diese praktisch mit unserem Antrag übereinstimmt; sie lautet: «Auf die frühzeitige Unterbreitung des Entwurfes kann in der Regel verzichtet werden: a. bei einem Erwerb von Flächen unter 20 m² oder b. wenn die betroffenen Grundeigentümerschaften mit zumutbarem Aufwand innert nützlicher Frist nicht aufgefunden werden können.» Fazit 1: Damit ist die Thematik nicht, wie in der Motion verlangt, auf Gesetzesstufe geregelt, sondern in der Verordnung. Sie ist jedoch griffig. Wir vertrauen darauf, dass die Regierung und die verantwortlichen Stellen diesen wichtigen Aspekt verstehen und die Verordnung künftig so angewendet wird und haben deshalb unseren Antrag zurückgezogen. Zur Preisgestaltung beim Landerwerb: Die beiden angesprochenen Postulate wurden ebenfalls im Sommer 2021 vom Kantonsrat erheblich erklärt. Sie verlangen vereinfacht gesagt eine Verdreifachung der

Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland. Diese Forderung wird in der vorliegenden Botschaft erfüllt. Auch auf Bundesstufe hat die Entschädigung von landwirtschaftlichem Land im Vergleich mit der Entschädigung für Land in der Bauzone Anlass zu Diskussionen gegeben. Im Nationalrat wurde eine Motion angenommen, die eine Verdreifachung vorgeschlagen hat. Dies wurde im Enteignungsgesetz des Bundes verankert. Die Gesetzesänderung gilt seit 2021. Das Gesetz gilt aber nur für Enteignungen des Bundes und somit nicht für Enteignungen, die durch den Kanton Luzern vorgenommen werden. In der Botschaft ist nun eine Anpassung an die Lösung des Bundes vorgesehen. Fazit 2: Die Forderung der Postulanten auf den dreifachen Wert ist erfüllt. Die Anpassung erfolgt im gleichen Mass wie auf Bundesstufe. Wir sind damit einverstanden. Es bleibt aber dabei, dass die Preisentwicklung weiterhin beobachtet werden muss und nötigenfalls wieder Anpassungen erfolgen sollten, damit auch gegenüber der Landwirtschaft eine faire Behandlung verbleibt. Abschliessend ist zu erwähnen, dass seit der Überweisung der Postulate in sämtlichen Verträgen bereits die neuen Vorgaben berücksichtigt wurden. Es braucht daher auch keine weiteren Übergangsregelungen. Wir freuen uns, dass es gelungen ist, im wichtigen Verfahren des Landerwerbs dringend nötige Verbesserungen anbringen zu können, und wir hoffen, dass die Auswirkungen auch spürbar sind und bedanken uns bei den verantwortlichen Stellen noch einmal ausdrücklich. Wir bitten Sie, der Vorlage ebenfalls zuzustimmen.

Für die SVP-Fraktion spricht Martin Waldis.

Martin Waldis: Ich kann mich den Voten der Kommissionspräsidentin und von Urs Marti anschliessen und daher meine geplanten Ausführungen kürzer halten. Die Vorlage beinhaltet alles, was es braucht, und sie ist verständlich. Die verschiedenen Motionen und Postulate sind alle in die Botschaft eingeflossen. Die wichtigen Aspekte aus der Vernehmlassung wurden ebenfalls berücksichtigt und umgesetzt. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

Für die FDP-Fraktion spricht Martin Birrer.

Martin Birrer: Erinnern Sie sich noch an ihr erstes neues Fahrrad? Ich schon. Mein Ein und Alles, und wenn meine Brüder fragten, ob sie auch mal fahren dürfen? Nein, sicher nicht, das ist mein Eigentum, mein Fahrrad. Meistens kam es dann auf die Verhandlungen an, manchmal kam es zu einem Deal, und das Fahrrad wurde abgegeben, und wenn dieser nicht fruchtete, kam es zu einer kurzen Enteignung durch die Eltern, die sagten: Gib es doch einmal ab. Beim Landerwerb ist es bisher auch so gelaufen. Projekte wurden erstellt, und die Landeigentümer wurden gefühlt erst dann informiert und mit Verträgen bestückt, wenn der Bagger schon aufgefahren war. Wenn der Eigentümer das Land nach Verhandlungen mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (Vif) und dem Finanzdepartement (FD) nicht abgeben wollte, wurde er enteignet. Diese Geschichte ging aber meistens nicht so schnell über die Bühne, wie ich sie hier erzählt habe, nein, die Projekte wurden praktisch auf Eis gelegt. Aufgrund der Kommissionsmotion und zweier Postulate ist der Stein für Veränderungen im Landerwerb ins Rollen gekommen. Die Neuerungen dieser Prozesse bringen eine grosse Verbesserung, und die Projekte werden aus unserer Sicht schneller bearbeitet. Der Kanton muss sensibler mit seinen Partnern umgehen. Bei Bauprojekten müssen die Landeigentümer frühzeitig ins Boot geholt werden. Nur so besteht die Möglichkeit, dass die Projekte zukünftig schneller abgewickelt werden. Durch die frühzeitige Abgabe von Verträgen werden Sicherheit und Vertrauen geschaffen. Auch die Erhöhung der Entschädigung der Landpreise unterstützen wir. Es ist eine logische Folge und nicht – wie ab und zu gehört – willkürlich. Der dreifache Wert für Landwirtschaftsland entspricht der gleichen Entschädigung wie auf Bundesebene. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

Für die SP-Fraktion spricht Hasan Candan.

Hasan Candan: Eine Vorbemerkung: Die SP-Fraktion hat eine hohe Wertschätzung gegenüber allen Landwirten und Landwirtinnen in diesem Kanton. Dank ihnen haben wir gesunde und lokale Lebensmittel. Ich nehme es vorweg: Die SP wird auf die Vorlage eintreten. Bei der Schlussabstimmung sind wir aber gespalten. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das kantonale Enteignungsgesetz angepasst werden. Wenn der Kanton für den Wasserbau oder für den Bau von Kantonsstrassen Land erwirbt, sollen betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer früher in das Landerwerbsverfahren einbezogen werden. Dieser Aspekt der Vorlage ist für die SP unbestritten. Bei der Erhöhung der Entschädigung für den Erwerb von landwirtschaftlichem Kulturland durch den Kanton bestehen bei der SP jedoch zwei unterschiedliche Haltungen innerhalb der Fraktion. Ein Teil der Fraktion stimmt der Gesetzesänderung zu, denn sie möchte dem Umstand Rechnung tragen, dass momentan zwei unterschiedliche Entschädigungsansätze vorherrschen, je nachdem ob der Bund oder der Kanton Land erwirbt. Dies führe im Kanton Luzern, wenn der Kanton Land erwirbt, für die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zu schwer nachvollziehbaren Situationen, wenn ihrem Land dreimal weniger Wert zugesprochen wird im Vergleich zum Bund. Dieses Unbehagen führe bei gewissen Wasserbau- und Strassenbauprojekten dazu, dass es zu Verzögerungen oder erhöhtem Aufwand seitens des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes (BUWD) kommt, um diese zu realisieren. Durch eine Angleichung des kantonalen Entschädigungsansatzes an den des Bundes auf den dreifachen Wert des Höchstpreises gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) soll die Chance erhöht werden, dass Wasserbau- und Strassenbauprojekte schneller umgesetzt werden. Zudem soll durch eine höhere Wertbeimessung des Landwirtschaftslandes haushälterischer mit der wertvollen und knappen Ressource Boden umgegangen werden. Der andere Teil der SP-Fraktion steht der Erhöhung der Entschädigung kritisch gegenüber und lehnt die Gesetzesänderung deshalb aus mehreren Gründen ab: Zum einen ist im BGBB festgehalten, dass dieses zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit einheimischen Nahrungsmitteln dient und die Spekulation mit Boden unterbinden soll. Deshalb bewertet und legt das BGBB für Landwirtschaftsland maximale Kaufpreise fest. Die nun vorliegende Gesetzesänderung widerspreche dem Spekulationsverbot gemäss Bundesgesetz, da nun unterschiedliche Bemessungsansätze vorherrschen, je nachdem ob der Kanton oder eine gemäss BGBB zum Kauf legitimierte Person das Land erwirbt. Beim Kanton hat dasselbe Stück Land den dreimal höheren Wert. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit für die Spekulation mit Boden. Wenn erahnt wird, dass der Kanton Wasserbau- und Strassenbauprojekte realisieren möchte, dann kann die Situation eintreten, dass Landwirtschaftsland zurückgehalten wird, anstatt es an Landwirte und Landwirtinnen zu veräussern, welche darauf Nahrungsmittel produzieren möchten. Viel gravierender sei aber der Umstand, dass die vorgesehene Gesetzesregelung neben dem BGBB auch der Bundesverfassung (BV) widerspricht, weil gemäss BV Enteignete weder einen Verlust noch einen Gewinn erleiden dürften; der festgelegte Faktor 3 ist willkürlich gewählt und widerspricht deshalb in der Mehrheit der Fälle diesem Grundsatz gemäss BV. Schon im Nationalrat und im Ständerat machte der Bundesrat darauf aufmerksam, dass die vorliegende Regelung verfassungswidrig ist. Weil die Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit kennt, ist es für das eidgenössische Parlament möglich, verfassungswidrige Erlasse zu beschliessen. Wenn nun der Nationalrat und der Ständerat gegen die Verfassung verstossen, sei es aber kein Argument, dass der Luzerner Kantonsrat ebenfalls gegen unsere Bundesverfassung verstossen muss. Ein zweiter Punkt sind die finanziellen Auswirkungen. Zum Zeitpunkt der Beratung der beiden Postulate, welche der Gesetzesänderung zugrunde liegen, waren die

finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden unklar und sollten überprüft werden. Nun geht die Regierung von Mehrkosten für den Kanton bei Strassenbau- und Wasserbauprojekten zwischen 2 und 9 Prozent aus. Diese erheblichen Mehrkosten sowie deren grosse Unsicherheiten seien für den Kanton nicht tragbar, umso mehr, als damit zu rechnen sei, dass diese Kosten dazu führen, dass Gelder für andere Projekte fehlen. Die Mehrkosten für die Gemeinden bleiben ungenannt. Das Argument, dass höhere Kosten beziehungsweise ein höherer Wert des Bodens zu einem haushälterischen Umgang mit Boden führe, wird von diesem Teil Fraktion genauso nicht geteilt wie auch die Meinung, dass dadurch Projekte insgesamt schneller realisiert würden. Vielmehr würden diese initialen Effekte rasch verpuffen, da man sich schnell an die neuen Bedingungen gewöhnt habe. Als dritten und letzten Punkt ist es für diesen Teil der Fraktion als stossend zu betrachten, dass mit der Änderung des Enteignungsgesetzes in gewissem Masse Klientelpolitik betrieben wird. Seitens der Regierung bestand kein Regelungsbedarf. Die der Gesetzesänderung unterliegenden Postulate wurden zum einen von Vertretern und Vertreterinnen des Bauernstandes eingereicht, welche zu den direkt betroffenen Profiteuren gezählt werden dürfen, und zum anderen von bürgerlichen Politikern mit überwiesen, welche die anderweitig dringend benötigte Erhöhung der finanziellen Mittel für wichtige Staatsaufgaben, unter anderem die Prämienverbilligung, stets abgelehnt haben, um der Politik der bürgerlichen Regierung Folge zu leisten. Die Regierung war bereit den Prüfauftrag entgegenzunehmen, um insbesondere bezüglich der dargelegten Umsetzungsfragen vertiefte Abklärungen vornehmen zu können. Die Erhöhung um den Faktor 3 hielt der Regierungsrat aufgrund der finanziellen Auswirkungen aber nicht für vertretbar. Dieser inkohärenten Politik sei deshalb nicht zu entsprechen und sich der Stimme zu enthalten.

Für die Grüne Fraktion spricht Gian Waldvogel.

Gian Waldvogel: Mit der vorliegenden Anpassung des Landerwerbsverfahrens sollen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei Wasserbau- und Kantonsstrassenprojekten früher in das Landerwerbsverfahren einbezogen werden. Andererseits soll die Entschädigung für den Erwerb von landwirtschaftlichem Kulturland erhöht werden. Die Grüne Fraktion begrüsst die gesetzlichen Ergänzungen, wonach Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor der öffentlichen Auflage eines Projektes über den Landerwerb informiert werden. Dass der Landerwerb erst nach der Projektbewilligung erfolgt, erscheint uns folgerichtig. Wichtig ist uns die Kommunikation im Voraus. Diese Praxisänderung, wie sie unser Rat unter anderem mit der Motion von Pius Kaufmann forderte, ist überfällig. Es ist bekannt, dass Projekte, die partizipativ erarbeitet werden, zwar initial aufwendiger, jedoch erfolgreicher in der Umsetzung sind. So schafft der Kanton Vertrauen, was aus unserer Sicht von grosser Bedeutung ist. Diese Maxime, die Kommunikation mit den Anspruchsgruppen möglichst früh anzugehen, bevor finale Fakten geschaffen werden, sollten wir immer berücksichtigen. Es ist ein sehr wichtiger und essenzieller Teil des Behördenhandelns des Kantons. Wir begrüssen auch ausdrücklich die Ausnahmeregelung und ihre Regelung in der Verordnung. So kann die Regierung je nach Situation Anpassungen vornehmen, wenn sich in der Praxis Probleme zeigten. Ausserdem soll die Entschädigung für Kulturland verdreifacht werden. Damit einher gehen auch Mehrkosten zwischen 2 bis 9 Prozent für Strassenbau- und Wasserbauprojekte. Wir befürworten auch die Erhöhung der Entschädigung. Es ist richtig, die kantonalen Grundlagen an die des Bundes anzupassen und so eine Ungleichbehandlung auszuschliessen. Es wäre schwierig nachzuvollziehen, wenn ein Landwirt bei einer Enteignung durch den Bund für eine Fläche dreimal mehr erhält, als die Entschädigung vom Kanton Luzern wäre. Nicht zuletzt erhält so das Kulturland auch einen grösseren Wert, was auch – so unsere Hoffnung – zu einem haushälterischen Umgang mit dem wichtigen Kulturland im

Kanton Luzern zur Folge hat. Es ist wichtig und richtig, dass im Kanton Luzern weiterhin produziert wird. Die Grüne Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

Für die GLP-Fraktion spricht Franziska Röllli.

Franziska Röllli: Die Erhöhung der Kosten für die Enteignung von Landwirtschaftsland kann zu einem sparsameren Umgang mit wertvollem Landwirtschaftsland führen. Enteignungen sind generell nur möglich, wenn ein ausgewiesenes öffentliches Interesse besteht und die Verhältnismässigkeit gegeben ist. Deshalb ist aus unserer Sicht der Effekt der Landersparnis durch höhere Preise gering. Der Effekt auf die steigenden Kosten für Infrastrukturprojekte des Kantons ist aus unserer Sicht hingegen grösser. Aus diesem Grund hätten wir eine Lösung zwischen der Verdreifachung und der bisherigen Regelung begrüsst, im Optimalfall ein variabler Betrag, welcher sich am effektiv entstehenden Schaden für den zu Enteignenden ausrichtet. Es macht aus unserer Sicht jedoch keinen Sinn, als Kanton hier von der Praxis des Bundes abzuweichen. Dass Landbesitzer früher mit sachlich begründeten Ausnahmen ins Verfahren einbezogen werden, begrüssen wir sehr. So kann die Zusammenarbeit von Landbesitzern und Kanton verbessert und die Akzeptanz von Projekten bei der direkt betroffenen Bevölkerung erhöht werden. Die GLP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Fabian Peter.

Fabian Peter: Wir sind über das Resultat der Kommissionsberatung erfreut, ich glaube aber auch, dass wir den Willen des Parlaments und die Resultate aus der Vernehmlassung ernst genommen haben. In der Juni-Session 2021 hat Ihr Rat drei Vorstösse zum Landerwerb durch den Kanton erheblich erklärt. Ein Vorstoss verlangte, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer früher in den Prozess einzubeziehen, wenn Land an den Kanton abgetreten werden soll oder muss. Zwei Vorstösse verlangten, dass die Entschädigung für Landwirtschaftsland in solchen Fällen verdreifacht werden soll. Mit der vorliegenden Botschaft legen wir Ihnen die nötigen Gesetzesänderungen vor. Mit der Änderung erfolgt auch eine sprachliche Überarbeitung, sodass die Gleichbehandlung der Geschlechter durchgängig ist. Damit die erheblich erklärten Vorstösse umgesetzt werden können, schlagen wir Ihrem Rat eine Änderung des Enteignungsgesetzes, des Strassen- und des Wasserbaugesetzes vor. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sollen bereits vor der öffentlichen Auflage einen Entwurf des Landerwerbsvertrags und der Entschädigungsregelung erhalten. Dieser Prozess ist zeitgemäss, wird aber auch zusätzliche Arbeiten erfordern. Er kann aber auch zu raschen und einvernehmlicheren Lösungen führen. Die Entschädigung für Kulturland soll wie verlangt verdreifacht werden. So lautet der Auftrag Ihres Rates. Bezüglich der Verfassungswidrigkeit haben wir uns in unseren Stellungnahmen zu den Postulaten geäussert. Wir haben nun aber den Auftrag gemäss dem Auftrag Ihres Rates umgesetzt. Die Kosten, die aus dieser neuen Regelung entstehen, sind schwierig abzuschätzen. Wir rechnen mit Mehrkosten von 2 bis 9 Prozent, je nach Projekt. Das betrifft nicht die laufenden Kosten, sondern die Investitionskosten. Der Baukostenindex in der Zentralschweiz hat von April 2020 bis April 2023 um 15 Prozent zugenommen. Diese Teuerung führt natürlich zu einer entsprechenden Verschiebung bei den Investitionen, weil wir jetzt mit gleich viel Geld wie vorher weniger Investitionen umsetzen können. Diese Grundsätze und Regelungen fanden in der Vernehmlassung grossmehrheitlich Unterstützung. Auf Einzelheiten sind wir letzten Frühling nach einer Diskussion in der VBK nochmals zurückgekommen. Wir beantragen Ihnen, den Gesetzesänderungen gemäss der vorliegenden Botschaft zuzustimmen.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Enteignungsgesetzes, wie sie

aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 99 zu 4 Stimmen zu.